

**Stellungnahme des DRK LV Berliner Rotes Kreuz e.V.
zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der
Kitaqualitätssteigerung im Land Berlin.**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (SPD und CDU) des Abgeordnetenhauses von Berlin dient zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse zum Doppelhaushalt 2016/2017.

Das Berliner Rote Kreuz begrüßt die Entscheidung im Bereich der Personalausstattung für die unter 3 jährigen Kinder in den Kindertagesstätten zusätzlich 60 Mio. € im Doppelhaushalt zur Verfügung zu stellen.

Dabei haben der Platzausbau und die Qualitätsverbesserungen für das Berliner Rote Kreuz in der aktuellen Lage Priorität. Nach dem aktuellen Bedarfsatlas zum Kitaplatzausbau wird deutlich, dass der Bedarf und die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsplätzen aufgrund steigender Flüchtlingszahlen und dem stetigen Zuzug von Neuberlinern (wachsende Stadt – Prognose 40.000 pro Jahr) immens hoch ist und bei weitem nicht ausreichend ist.

Bei den zu erwartenden Personalverbesserungen für die unter 3 jährigen Kinder bleibt der vorliegende Gesetzentwurf deutlich unter den finanziellen Möglichkeiten des Doppelhaushaltes. Danach werden nach den Berechnungen der Wohlfahrts- u. Fachverbände 10 Mio. € bereitgestellter Haushaltsmittel nicht genutzt. Während die Beitragsfreiheit in drei jährlichen Schritten bis zum 01.08.2018 umgesetzt werden soll, erfolgt die Verbesserung des Personalschlüssels um ein Kind weniger pro pädagogische Fachkraft erst in vier Jahren zum 01.08.2019. Dies lässt den Schluss zu, dass die Qualitätsverbesserung durch den Senat zweitrangig behandelt wird.

Das Berliner Rote Kreuz e.V. fordert den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin auf, die Qualitätsverbesserungen zeitgleich mit den Stufen zur Beitragsfreiheit einzuführen.

Berlin liegt schon heute in der Personalschlüsselbemessung bei den Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres weit hinter dem Bundesdurchschnitt (Berlin = 1 Fachkraft :5,9 Kinder, Bundesdurchschnitt = 1 Fachkraft 4,4 Kinder) zurück. Bei dem vorliegenden Vorschlag des Senates, würde Berlin voraussichtlich September 2019 den Bundesdurchschnitt in der Erzieher/Kind-Relation von 2012 erreichen.

Ebenfalls wird die Anrechnung von zwei Praxisanleitungsstunden für die berufsbegleitende Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begrüßt. Leider bleibt diese Planung hinter der berechtigten Forderung der Wohlfahrts- u. Fachverbände zurück, für alle drei Ausbildungsjahre zwei Praxisanleitungsstunden einzuführen. Dies wäre ein deutliches Signal der Anerkennung der Fachpraxis, die in diesem Bereich eine nicht zu unterschätzende zusätzliche Aufgabe wäre.

Auch die Forderung der Fachverbände und des Kitabündnisses zur Verbesserung des Leitungsschlüssels – Freistellung einer Kitaleitung ab 80 Kinder – fand weder in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen noch in der Stellungnahme des Senats

Berücksichtigung, obwohl die weiteren Änderungen im Gesetz erhebliche Zusatzleistungen

- Verpflichtendes Vormerksystem
- Verpflichtende Personalmeldung über das ISBJ

von den Kitaleitungen abverlangen.

Gerade für Kleinsteinrichtungen, die über keine zentrale Verwaltung verfügen wird der organisatorische Aufwand kaum zu bewältigen sein. Außerdem ist zu befürchten, dass gerade kleine wohnortnahe Angebote der Kindertagesbetreuung nicht mehr entstehen werden. Dies wäre insbesondere im Innenstadtbereich, in denen kaum noch Flächen für größere Einrichtungen zur Verfügung stehen, dringend notwendig.

Das Berliner Rote Kreuz e.V. bemängelt die Vorgehensweise des Landes Berlin mit seinen Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung Tagesbetreuung. Durch die Nichtbeteiligung der Wohlfahrts- und Kitafachverbände setzt der Senat von Berlin Teile der geltenden Kita – Rahmenvereinbarung außer Kraft, die er selbst als Vertragspartner unterzeichnet hat (vgl. §3 (9) RVTag). Diese Vorgehensweise widerspricht der im SGB VIII und im Berliner Kitagesetz geforderten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

04. April 2016